

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12. März 2024

1. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg vom 06.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Bartholomäberg erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes

§ 2

Abgabegenstand und Befreiungen

- (1) Der Abgabe unterliegen Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Zweitwohnungsabgabegesetz.
- (2) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpegebäudes unterliegen nicht der Zweitwohnungsabgabe, wenn:
 - a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 20,09 €, maximal 3.013,65 €.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 138,36 €.
- (3) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

(4) Die Kategorisierung im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt jährlich durch die Vorarlberger Landesregierung und werden auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF, mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Vallaster